



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 17 vom 28.04.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/36 D 04 209
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“
durch ein Deckblatt Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht
einen Bebauungsplan aufzustellen
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-2 47-1-Sch. 211
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 47
„Großberghofen-Siedlung“ durch das Deckblatt Nr. 01 nach § 13 a BauGB als
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der
Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim 213
Staatsstraße 2233 (bei Kelheim), St 2660 (Hemau) – B 16 a (Münchsmünster);
Planfeststellung für den Ausbau Kelheim – Ihrlerstein, im Gebiet der Gemeinde
Ihrlerstein und der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
Anhörungsverfahren / Erörterungstermin
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/127 214
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes
Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der
Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim 3.2-611-00-Sch 218
betreffend Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des
Umlegungsplanes gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch
Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), für das Umlegungsgebiet
„Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01, Gemarkung Kelheimwinzer

Sonstiges

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des 219
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe



Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/36 D 04

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ durch ein Deckblatt Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 03.04.2023 (Beschluss Nr. 94) beschlossen, ein Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich östlich der St 2233 und nördlich der Alten Altmühl und des sogenannten Pflegerspitzes befindet, umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1019, 1020, 1023, 1023/1, 1025, 1025/2 und 1026 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von ca. 21.500 m² und wird folgendermaßen begrenzt:



Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr 1026 und der Fl.Nr. 1025 der Gemarkung Kelheim;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 1026, 1025/1 und 1023 der Gemarkung Kelheim;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 1023, 1023/1 und 1020 der Gemarkung Kelheim;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 1020 und 1025 der Gemarkung Kelheim.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, Deckblatt Nr. 4 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Bebauungsplanänderung sollen folgende derzeit baurechtlich nicht zulässige Nutzungen künftig als zulässige Nutzungen im Bebauungsplan erklärt und festgesetzt werden:

- Büro und Verwaltungsnutzungen,
- Behandlungs- und Therapieräume (z. B. Physiotherapie für Athleten),
- Seminar- und Schulungsnutzungen,
- Ausstellungsflächen.

Weiterhin sollen die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes überprüft und gegebenenfalls Hinblick auf die zukünftig angestrebten Nutzungen überarbeitet oder ergänzt werden.

Hierdurch soll im Bebauungsplan die rechtliche Grundlage geschaffen werden, in der Sportinsel Räume für eine Profi-Tennisakademie sowie für ein Naturerlebnis- und Umweltbegegnungszentrum zu schaffen.

Die Gebietsart nach der Baunutzungsverordnung als ein Sondergebiet für Freizeit, Sport und Erholung nach § 10 BauNVO wird unverändert beibehalten.

Aufgrund möglicherweise konkurrierender Nutzungsarten ist die Lärmsituation im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zu überprüfen.

Aufgrund der wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Aufnahme neuer Nutzungen, ist für die Änderung ein Regelverfahren erforderlich. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Parallel zur Änderung ist in diesem Zusammenhang die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim muss nicht geändert werden. Die ausgewiesene Nutzung bleibt entsprechend bestehen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Kelheim, den 20.04.2023
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-2 47-1-Sch.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“ durch das Deckblatt Nr. 01 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

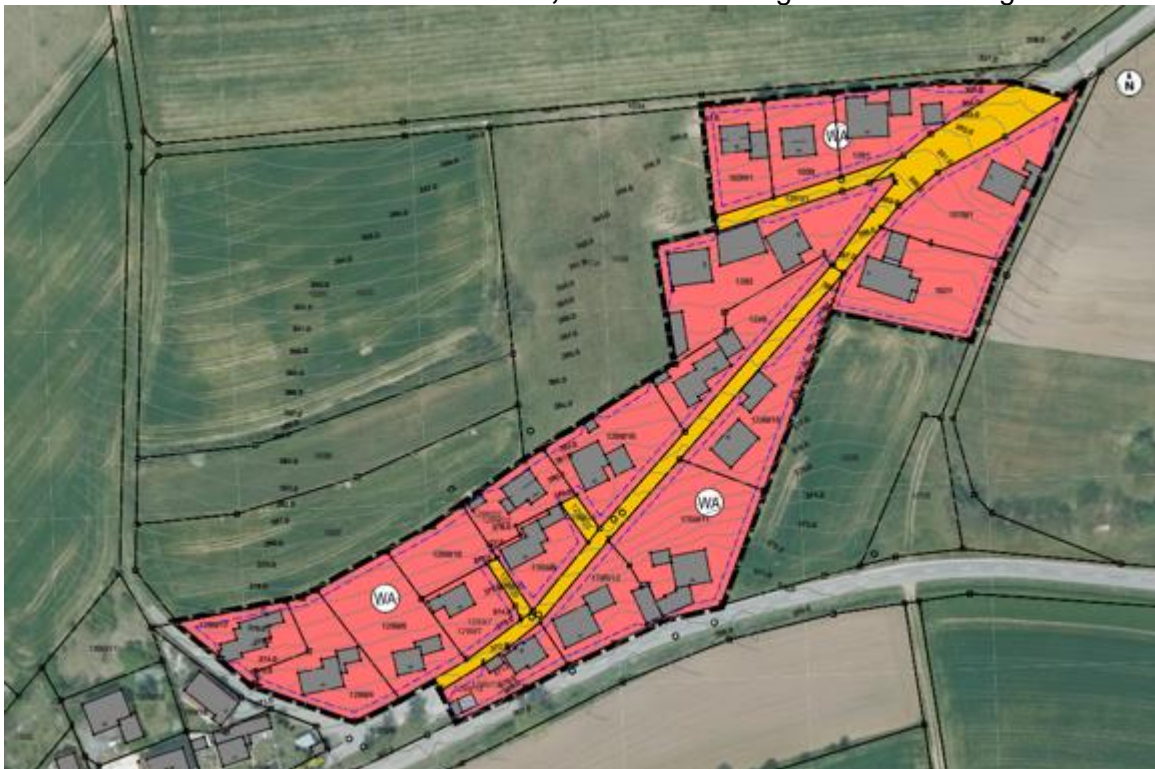
Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 24.10.2022 mit Beschluss Nr. 288 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 01 zum Bebauungsplan Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“ der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 01 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Nachdem durch die bestehende Situation, dass der Bebauungsplan einige Möglichkeiten aufweist, in der eine wie vom Gesetzgeber durch das Landesentwicklungsprogramm geforderte Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsbereiches sinnvoll erfolgen könnte und auch die Überarbeitung der textlichen und planlichen Festsetzungen mit einer Ausrichtung auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung notwendig erscheint, ist das Erfordernis für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und die Aufstellung des Bauleitplanes gerechtfertigt. Inhalt dieser Überarbeitung wird somit die Einbeziehung von 4 direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden bebauten Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteilflächen in den Geltungsbereich, die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1020/1, 1021, 1022 T., 1034 T., 1039, 1039/1, 1291, 1291/1, 1292, 1299, 1299/4, 1299/6, 1299/7, 1299/8, 1299/9 T., 1299/10, 1299/11, 1299/12, 1299/13, 1299/16, 1299/17, 1299/19, 1299/20, 1299/22, und 1299/23 der Gemarkung Thaldorf mit einer Gesamtfläche von **ca. 2,2 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:



- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 1034, 1299, 1299/16, 1299/22, 1299/19 1299/6, 1299/4 und 1299/17 der Gemarkung Thaldorf;
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 1039/1, 1292, und 1299/9 der Gemarkung Thaldorf;
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 1299/9, 1299/13, 1299/11 und 1021 der Gemarkung Thaldorf;
- Im Osten: Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 1299/11, 1299/10, 1021 und 1020/1 der Gemarkung Thaldorf.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Großberghofen Siedlung“ durch das Deckblatt Nr. 01 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abgewickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Im Zuge dieser Verfahrensvorschriften wird von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie von der frühzeitigen Fachstellen- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wurde allerdings im Zuge der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 04.11.2022 Gelegenheit zur Unterrichtung bis zum 09.12.2022 gegeben. Einwendungen oder Hinweise wurden hier nicht vorgebracht.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 01 zum Bebauungsplan Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“ sowie die Begründung wurden vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2023 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Als wesentliche Gründe werden hier die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits durch einen Bebauungsplan überplanten und größtenteils bebauten Bereich handelt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 01 zum Bebauungsplan Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“ nebst Begründung liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

09.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 20.04.2023
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim

**Staatsstraße 2233 (bei Kelheim), St 2660 (Hemau) – B 16 a (Münchsmünster);
Planfeststellung für den Ausbau Kelheim – Ihrlerstein, im Gebiet der Gemeinde Ihrlestein
und der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -**

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

Geplante Reihenfolge:

Montag, 15.05.2023

**Vormittag ab 9:30 Uhr:
Kommunen, Behörden**

**Nachmittag ab 13:30 Uhr:
anerkannte Verbände, Leitungsträger**

Dienstag 16.05.2023

**Vormittag ab 9:30 Uhr:
Einwender mit anwaltlicher Vertretung
Einwender ohne anwaltlicher Vertretung
Nachmittag ab 13:30 Uhr:
Soweit Bedarf besteht, wird die Erörterung Nachmittags fortgesetzt.**

im **Sitzungssaal der Gemeinde Ihrlerstein, Hauptstraße 15, 93346 Ihrlerstein** erörtert.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Kelheim, den 20.04.2023
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/127
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 23.03.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gegenüber dem Vorentwurf bezüglich verschiedener Darstellungen und Festsetzungen (z. B. überbaubare Fläche, Modulaufstellung, Arten- und Biotopschutzkartierung, Ausgleichsflächen, Wasserschutzgebiet) und Hinweisen, sowie Ergänzungen der Planungsunterlagen (z. B. Ausgleichsflächen) überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das an der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt nordwestlich des Ortsteiles Thaldorf in der Gemarkung Thaldorf liegt, umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt 62.245 m².

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1704/1 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 Gemarkung Thaldorf (entlang Weg Fl.Nr. 1424 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1421 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (entlang Hopfenbach Fl.Nr. 1414 der Gemarkung Thaldorf).

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) erfolgt im Parallelverfahren.

Der in der Planung beinhaltete Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Flora-Fauna Habitate und Vogelschutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen. Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Bodeninformationssystem Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen

Mit Beschluss Nr. 318 vom 02.08.2021 wurde der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“, im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 14.10.2021 bis 15.11.2021 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 12.11.2021 zur Blendwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage und zum Lärm durch Brummen (Einhaltung der notwendigen Abstände zu den Immissionsorten), zu den Schutzgütern Mensch und Arten- und Lebensräume;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 12.11.2021 zu den Planungsgrundlagen, zur Grünordnung, zur Ausgleichsflächenplanung und zum Umweltbericht, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden und Fläche und Klima und Luft;

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliches Abfallrecht vom 12.11.2021 zu Altlastenverdachtsflächen und Altlasten sowie zu möglichen Bodenverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Kreisbrandrat vom 12.11.2021, zu den notwendigen Flächen für die Feuerwehr, zu Ansprechpartnern, zum Feuerwehrplan und zur Zugänglichkeit der PV-Anlage, zu den Schutzgütern Mensch, Sachgüter, Klima und Luft;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Wasserrecht vom 12.11.2021, zur Wasserschutzgebietsverordnung, zum Wasserschutzgebietsverfahren und zu eventuellen Befreiungen von der Wasserschutzgebietsverordnung, zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Kultur und Sachgüter;
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG Immobilien vom 08.11.2021 zu Infrastrukturellen und immobilienrelevanten Belangen (z. B. Sichteinschränkungen, Blendungen, Schattenwurf, Anpflanzungen, Verkehrssicherungspflicht, Ableitung von Wasser, Kreuzungen) und zu Hinweise für Bauten nahe der Bahn (z. B. Auflagen und Sicherheitsauflagen, Sicherheitsabstände, Baumaterial), zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Kultur- und Sachgüter und Wasser;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 15.11.2021 zur Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet, Gewässer- und Hochwasserrisikomanagement, zu Gewässern und zu Altlasten, Boden und Grundwasserverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.11.2021 zum Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelerzeugung, zum Rückbau, zu Ausgleichsflächen, zur Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Arten und Lebensräume, Kultur und Sachgüter;
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 05.11.2021 zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Bezug auf die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser und Arten und Lebensräume
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 05.11.2021 zu Immissionen in Form von Staub und Steinschlag und zu Schäden an Flächen oder der Freiflächenphotovoltaikanlage, zur Bepflanzung entlang landwirtschaftlicher Flächen und zu einer eventuellen Beeinträchtigung, zur eventuellen Beweidung, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur und Sachgüter;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 02.11.2021 zu möglichen Geogefahren in Form von der Entstehung von Dolinen oder Erdfällen vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser und Arten und Lebensräume;
- Stellungnahme der Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 11.11.2021 zu Bodendenkmälern und damit verbundenen Bodeneingriffen, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Mensch, Arten und Lebensräume und Kultur und Sachgüter;
- Stellungnahmen von zwei Bürgern vom 04.11.2021 und vom 10.11.2021 zum Landschaftsbild, zur Blendwirkung, zum Konflikt mit der Landwirtschaft/Flächenverbrauch, zu weiteren Anlagen, zu Bejagungen, zur Notwendigkeit von Freiflächenanlagen, zum Leitungsbau, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Kultur und Sachgüter, Landschaftsbild und Wasser;

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 19.09.2022 behandelt, gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“, für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“, mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Umweltbericht und Anlagen sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegt nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

09.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 20.04.2023
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim 3.2-611-00-Sch
betreffend Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes
gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom
03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023
(BGBl. 2023 I Nr. 6), für das Umlegungsgebiet „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01, Ge-
markung Kelheimwinzer**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Kelheim hat am 05.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Nach Erörterung mit den Eigentümern wird gemäß § 66 Abs. 1 BauGB für die Umlegung „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01, der Gemarkung Kelheimwinzer der

Umlegungsplan

aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB). Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) zugrunde. Die Flurstücke werden in Bezug auf die Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB erschließungsflächenfrei zugeteilt.

Hinweis:

Der Umlegungsplan kann im Alten Rathaus, Zimmer 27, nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-205, während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Umlegungsstelle wird im Alten Rathaus, Zimmer 26 (Sitzungssaal) am **Dienstag den 09.05.2023** den Einsichtnehmenden auf Wunsch den Umlegungsplan erläutern. Die Erläuterung erfolgt an diesem Tag **in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender **Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfs-belehrung** zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses vom 29.06.1995, durch den die Umlegung eingeleitet wurde, sowie die Bekanntmachungen der Änderungen des Umlegungsbeschlusses vom 01.12.2000 und vom 26.07.2019, enthielten die Aufforderungen zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan vom 05.04.2023 abgelaufen.

Kelheim, den 20.04.2023

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Artikel 34 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.820.200 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.	3.981.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	1.240.900 €
---	--------------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	470.000 €
---	------------------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 30.03.2023, Az. 21- 94, die Genehmigung erteilt.

Über die Kreditermächtigung (§ 2) hinaus enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 keine weiteren gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gern. Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Abbach, den 5. April 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe
Dr. Grünewald, Vorstandsvorsitzender